

Klage der Miguel Torres S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 24. Juni 2003

(Rechtssache T-247/03)

(2003/C 213/76)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Miguel Torres S.A., Vilafranca del Penedès (Barcelona), hat am 24. Juni 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chávarri, Miguel Angel Baz de San Ceferino und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. April 2003 in der Sache R998/2001-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Bodegas Muga S.A.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke Torre Muga — Anmeldung Nr. 791004 für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier).
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Die Klägerin.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Verschiedene Marken Torres (IR-Marke Nr. 252675, dänische Marke Nr. VR 037411991, deutsche Marke Nr. 2901360, spanische Marken Nrn. 130955, 321331 und 130956 und britische Marken Nrn. 1039853 und 1298955) für Waren der Klasse 33.
Entscheidung der Widerspruchs-abteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung der Verteidigungsrechte und fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage des Y gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003

(Rechtssache T-249/03)

(2003/C 213/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Y hat am 2. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Spyridoula Papanikolaou.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors der GD Außenbeziehungen vom 18. Juni 2003 über den Widerruf der Zuweisung des Klägers zu einer Delegation der Kommission im Ausland aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf eine angebliche Verletzung der Artikel 7 und 25 des Statuts, der Vorschrift des Leitfadens für die Verwaltung für die Tätigkeit des Außendienstes der GD Außenbeziehungen, wonach die Dauer der dienstlichen Verwendung auf vier Jahre festgesetzt sei, sowie des schutzwürdigen Vertrauens. Er macht ferner einen angeblichen Ermessensmissbrauch und angebliche Verstöße gegen die Disziplinarordnung der Gemeinschaft und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.